

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Botschaffender:
Schneeberg 21.
Nur 25.
Schneeberg 13.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-

georgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildensel.

Nr. 282

Dienstag, 6. December 1898.

51.

Jahrgang

Der "Erzgeb. Volksfreund" erscheint täglich mit Nachdruck des Tags und den Sonn- und Feiertagen. Abonnement Preissatz 1 Mark 90 Pf. Postkosten zwischen 10-60 Pf., im einzelnen nach dem getrennten Satze mit 20 Pf., zwischen 60-100 Pf., im einzelnen nach dem getrennten Satze mit 25 Pf. berechnet; außerordentliche, außergewöhnliche Satz nach schriftlichem Erlass.

Abonnement-Gebühren für die am Sonnabend erschienene Nummer 100 bis einschließlich 11. März. Über 100 Pf. für die während der Feierzeit erschienenen bis zu 15. Mai. Der ausserordentliche Satz nach dem schriftlichen Erlass nach oben angegeben. Ausserordentliche Beiträge nur gegen Sonderverfügung. Einzelne abweichende Abrechnungen werden nicht bestimmt.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. November 1898 wird durch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schneeberg, am 3. Dezember 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Nidra. Wn.

Verordnung,
Maßregeln gegen Verschleppung der Maul- und Klauenseuche betr.,

vom 28. November 1898.

Mit Rücksicht auf das starke Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Königreich Bayern sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von § 8 und 18 folge. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Reichsgesetzblatt 1894 S. 410 und beziehentlich der §§ 6 und 18 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74 —, sowie Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — Gesetz und Verordnungsblatt S. 26 — für den Regierungsbereich Zwicker folgende Maßregeln anzubringen:

1) Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, beziehentlich § 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 überhaupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat die Ausführung von Kindern und Schweinen nur auf einen, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Vorraus zu bestimmenden Wegen stattzufinden. Die Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Verkauf von Kindern und Schweinen ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gaststätten untergebrachten Kinder darf bereits an dem Markttag vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2) Ausgenommen von ausnahmsweise Maßregeln bleiben die kleineren Ferkel- und Wochentäftele, auf denen lediglich Saugferkel in Körben feilgeboten werden — vergl. Punkt 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897. —

3) Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgedoteten Kindvieh- und Schweinestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinestände dürfen erst dann verkaufen, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind hiervon nur Wachsweine, welche binnen 3 Tagen (von Beginn der Ausstellung bei dem betreffenden Händler ab gerechnet) zur Abschlachtung gelangen und Saugferkel (Korb-, Spanferkel) — vergl. Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897. —

4) Alle von zusammengebrachten Kindvieh- und Schweineständen benützten Wege und Standorte (Rangen, Buchten, Gaststätte, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rangen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Bespritzung mit hypertonigen Karbolsäuredlösungen zu desinfizieren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nötige Überwachung auszuüben und sind zu dem Zweck ermächtigt, Gaststätte, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidieren — vergl. § 17 des Reichsgesetzes. —

5) Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen.

Dresden, am 28. November 1898.

Ministerium des Innern.
v. Weißsch. Geißig.

Rachauungsgeschäft in Schneeberg betr.

Nachdem das Rachauungsgeschäft in Schneeberg bezüglich der 1. Revision zu Ende geführt worden ist, machen wir die Interessenten auf folgende Punkte aufmerksam.

Die von dem Wachtmeister für erforderlich erachteten Reparaturen an Waagen, Waagen, Gewichten oder sonstigen Meßwerkzeugen sind alsbald besorgen zu lassen, wie ebenso seine sonstigen Anordnungen Folge zu leisten ist.

Wegen der Reparaturstellen und sonst gibt der Wachtmeister Friedrich allenfalls Auskunft.

Anfang März 1899 findet Rachauung darüber statt, daß alle Reparaturen vorgenommen, alle sonstigen Anordnungen besorgt worden sind und haben diejenigen, welche hierbei noch im Besitz und Gebrauch unvorschriftsmäßiger Waage, Waagen, Gewichte oder sonstiger Meßwerkzeuge betroffen werden, gemäß § 369, des Reichsstrafgesetzbuchs Bestrafung mit Geldstrafe bis 100 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen, sowie Einziehung der unvorschriftsmäßigen Gegenstände zu gestraften.

Schneeberg, den 2. Dezember 1898.

Der Stadtrath.
Dr. von Woydt.

Nach gemachten Anzeigen sind den rechtmäßigen Besitzern folgende von unserer Sparkasse ausgestellten Sparlizenzen abhanden gekommen: Nr. 20729 auf Wilhelm Günther in Osterwalde lautend, Nr. 9025 auf Christiane Wilhelmine verw. Georgi in Schorlau lautend, Nr. 10727 auf Jenny Praedow in Schneeberg lautend. Wegen dieser Bücher haben die rechtmäßigen Besitzer Einleitung des Ungültigkeitsverfahrens nach § 19 unseres Sparlizenzen-Regulations vom 13. Oktober 1887 beantragt. Die dermaligen Inhaber der gebrochenen 3 Sparlizenzen werden aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben bei Verlust derselben binnen 3 Monaten bei uns anzumelden, andernfalls nach eidlicher Bestätigung des Verlusts die gebrochenen 3 Bücher für ungültig werden erklärt werden.

Schneeberg, den 3. Dezember 1898.

Der Stadtrath
als Verwalter der städtischen Sparkasse.
Dr. von Woydt.

Grünhain. Stadtverordnetenwahl.

Mit Jahresabschluß scheiden aus dem Stadtgemeinderath folgende Herren aus:

der Vorsteher Moriz Hoffmann,

Wirthschaftsbesitzer Hermann Starke,

als Anfänger und

Klemperermeister Karl Leicht

als Unanfänger,

sobald die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen sind.

Es sind zu wählen:

2 Anfänger und 1 unanfänger Stadtverordneter, sowie

2 " " 1 Gräfmann.

Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl findet

Freitag, den 16. Dezember statt.

von Mittwoch 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in der Saalstube des Rathauses statt.

Die stimmberechtigten Bürger haben innerhalb der festgesetzten Zeit ihre Stimme, auf welchen die zu Wählenden so zu bezeichnen sind, daß über deren Person kein

Zweifel obwaltet, persönlich vor dem Wahlauschusse abzugeben.

Grünhain, am 3. Dezember 1898.

Der Stadtrath.

Klinger.

Holz-Versteigerung. Forstrevier Schönheide.

Im Hotel „zum Rathaus“ in Schönheide sollen Sonnabend, den 10. Dezember 1898 von vorm. 9 Uhr an

9698	weiße Stöcke	7—15 cm lart.	aufbereitet in den Hilt.
708	" "	16—22 :	" "
185	" "	23—28 :	11, 12, 20, 24, 29, 32,
941	Derßling..	8—14 :	38, 39—38, 52—54,
160, 20	Obri. w. Derßling..	8 u. 4 :	72—75, 88, 87, 88,
26, 70	" "	5—7 :	(Hofpfosten), (Abstürzungen, Durchbrüchen u. Rissen).

sowie Montag den 12. Dezember 1898 von vorm. 9 Uhr an

306^{1/2}, zw. weiße Brennholze und Knäppel,

1028 : weiße,

258 : meiste Etwasreißig und baselläss,

95^{1/2} : weiße Stöcke,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

2. Forstrevierverwaltung Schönheide u. a. Forstrevieramt Lößnitz,

am 2. Dezember 1898.

Gießel.

II. Jahrmarkt in Lößnitz
Montag, den 12. Dezember 1898.

Nachricht!

Zurückgekehrt vom Grabe des

Herrn Stadtrath Hagemann

fühlen wir uns gedrängt, unserer dankbaren Liebe gegen den Entschlafenen hierdurch einen öffentlichen Ausdruck zu geben.

In den 18 Jahren seiner Zughörigkeit zum Kirchenvorstande hat er sich jederzeit bewährt als ein Mann, der die Interessen der Kirche auf dem Herzen trug, der durch seine Liebe zu Gottes Wort anderen vorantrieb, und dessen besonnenes und treffendes Urtheil bei den Beratungen des Kirchenvorstandes ins Gewicht fiel.

In wie hohem Maße er das Vertrauen der Kirchengemeinde gewonnen hatte, beweist seine erst vor 8 Tagen erfolgte Wiederwahl zum Ehrenmitte eines Kirchenvorstandes, durch welche ihm noch kurz vor seinem Abscheiden eine herzliche Freude bereitet worden ist.

Sein Gedächtnis wird im Segen bleiben. Er ruhe in Frieden seines Herrn und das ewige Licht leuchte ihm!

Schneeberg, den 5. December 1898.

Der Kirchenvorstand.

Lic. th. Noth, S.